
S 1 AL 83/17

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Arbeitslosengeld, Arbeitsvertrag nach italienischem Recht, Beschäftigter auf einem Kreuzfahrtschiff mit Wohnsitz in Deutschland, Ruhen des Anspruchs bei Urlaubsabgeltung
Leitsätze	Eine Urlaubsabgeltung führt in voller Höhe zum Ruhen des Anspruchs auf Arbeitslosengeld, auch wenn der höhere Urlaubsanspruch nicht nur an die Beschäftigungsdauer anknüpft, sondern der Erholungsbedarf auch besondere Erschwernisse erfasst, die mit der Erbringung der Arbeitsleistung unmittelbar verbunden sind.
Normenkette	§ 157 Abs. 2 SGB III , § 23 Abs. 5 MTV-See, § 24 Abs. 1 MTV-See, § 64 Abs. 1 Satz 1 SeeArbG, § 7 Abs. 3 BUrlG , §§ 137 ff. SGB III, Artikel 11 Abs. 2 Buchst. a VO [EG] Nr. 883/2004, Artikel 61 Abs. 1 Satz 1 VO (EG) Nr. 883/2004, Artikel 61 Abs. 1 Satz 2 VO (EG) Nr. 883/2004, Artikel 61 Abs. 2 VO [EG] Nr. 883/2004, Artikel 65 Abs. 5 Buchst. a VO (EG) Nr. 883/2004, Artikel 7 der Richtlinie 93/104/EG des Rates vom 23. November 1993, Beschluss Nr. U2 der Verwaltungskommission vom 12. Juni 2009

1. Instanz

Aktenzeichen	S 1 AL 83/17
Datum	11.10.2018

2. Instanz

Aktenzeichen	L 3 AL 161/18
Datum	11.11.2021

3. Instanz

Datum

-

I. Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichtes Leipzig vom 11. Oktober 2018 aufgehoben und die Klage abgewiesen.

II. Außergerichtliche Kosten sind in beiden Rechtszügen nicht zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Ä

Tatbestand

Ä

Im Streit steht das Ruhen des Anspruchs des Klägers auf Arbeitslosengeld für die Zeit vom 14. November 2016 bis zum 11. Januar 2017 nach einer Tätigkeit auf einem Kreuzfahrtschiff und gezahlter Urlaubsabgeltung.

Ä

Der 1985 geborene Kläger ist seit Oktober 2012 regelmäßig auf Kreuzfahrtschiffen für die Y&Y GmbH als Barkeeper tätig. Nach den Fahrten kehrt der Kläger zu seinem Wohnort nach Deutschland zurück und bezieht in Deutschland Arbeitslosengeld.

Ä

Die Y&Y GmbH hat ihren Sitz in Italien. Die Arbeitsverträge unterliegen dem italienischen Recht. Es werden Beiträge zur italienischen Sozialversicherung entrichtet. Die Y&Y GmbH schloss am 26. Juni 2013 einen Tarifvertrag über Beschäftigungsbedingungen für EU-Arbeitnehmer Guest Service (Gästeservice) auf AIDA-Schiffen ab, welcher unter § 12 regelt, dass der Urlaub in Kalendertagen je vollen Monat Seedienst ermittelt wird und der hinsichtlich des Urlaubsanspruchs auf die Gehaltsordnung des Arbeitgebers verweist.

Ä

Entsprechend war der Kläger zuletzt vom 28. Mai 2016 bis zum 12. November 2016 auf einem Kreuzfahrtschiff befristet versicherungspflichtig beschäftigt.

Ä

Der für die Zeit vom 28. Mai 2016 bis zum 12. November 2016 befristete

Arbeits- beziehungsweise Heuervertrag des Klägers weist einen monatlichen Grundlohn in Höhe von 1.711,00 EUR, eine monatliche Abfindung in Höhe von 127,00 EUR, eine monatliche Navigationsentschädigung in Höhe von 862,00 EUR, einen garantierten Mindestlohn in Höhe von 2.700,00 EUR und unter "PAID LEAVE DAYS Holidayentitlementdays 10.0" aus. Zudem ist geregelt, dass der Monatslohn alle geleisteten Überstunden sowie die Arbeit an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen und alle geldwerten Leistungen, wie sie in dem zwischen dem Reeder/Arbeitgeber und den italienischen Gewerkschaften unterzeichneten Tarifvertrag festgelegt sind, wie zum Beispiel Schifffahrtsentschädigung, Abfindung, Weihnachts- und Osterbonus und alle Verpflegungszulagen umfasst.

Ä

Zum Urlaubsanspruch weist der befristete Arbeitsvertrag unter "LEAVE ENTITLEMENT" aus: "Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf bezahlten Urlaub. Die Anzahl der Urlaubstage ist im Tarifvertrag festgelegt. Bei unbefristeten Arbeitsverträgen werden die Urlaubstage gemäß dem Rotationsplan gewährt und wenn sie bis zum Ende der Beschäftigung nicht vollständig verbraucht werden können, werden sie ausbezahlt. Bei befristeten Verträgen werden die Urlaubstage bei Vertragsende in jedem Fall ausbezahlt."

Ä

Der Kläger meldete sich, nachdem eine Meldung als arbeitssuchend bereits am 28. Mai 2016 erfolgt war, am 14. November 2016 mit Wirkung zum 13. November 2016 arbeitslos und beantragte die Zahlung von Arbeitslosengeld. Die vorgelegten Gehaltsabrechnungen sowie die Bescheinigung PD U1 weisen aus, dass er über den Vertragszeitraum hinaus auch am 13. November 2016 beschäftigt war, entlohnt wurde und für diesen Tag weitere Urlaubsabgeltung in Höhe von 0,4 Tagen erhalten hat.

Ä

Die letzte Entgeltabrechnung für November 2016 weist unter 3573 eine Urlaubsabgeltung für 58,66 Tage aus. Die Bescheinigung PD U1 vom 12. Dezember 2016 bestätigt eine Abgeltung in Höhe von 4.936,00 EUR für 58,66 Urlaubstage.

Ä

Die Beklagte bewilligte dem Kläger mit Bescheiden vom 30. Januar 2017 vorläufig Arbeitslosengeld ab dem 12. Januar 2017 in Höhe von 34,96 EUR täglich auf der Grundlage eines täglichen Bemessungsentgelts in Höhe von 90,00 EUR (Lohnsteuerklasse I, 60 Prozent). Für den Zeitraum vom 14. November 2016 bis zum 11. Januar 2017 setzte sie den Leistungsbetrag wegen "Urlaubsabgeltung" § 157 Abs. 2 SGB III auf täglich 0,00 EUR fest.

Â

Mit Bescheid vom 21. Februar 2017 bewilligte die Beklagte dem Kl  ger endg  ltig Arbeitslosengeld mit einer Anspruchsdauer von 360   Kalendertagen ab dem 14.   November 2016 und wies den t  glichen Leistungsbetrag bis zum 11.   Januar 2017 auf Grund der gezahlten Urlaubsabgeltung mit 0,00   EUR und sodann mit 34,96   EUR aus. Den Widerspruch des Kl  gers wies sie mit Widerspruchsbescheid vom 21.   Februar 2017 zur  ck.

Â

Auf die Klage des Kl  gers vom 15. M  rz 2017 hat das Sozialgericht mit Urteil vom 11.   Oktober 2018 die Beklagte unter   nderung der Bescheide vom 30.   Januar 2017 und 21.   Februar 2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21.   Februar 2017 verurteilt, dem Kl  ger Arbeitslosengeld auch f  r die Zeit vom 14.   November 2016 bis zum 11.   Januar 2017 zu zahlen. Entgegen der Auffassung der Beklagten ruhe der Anspruch nicht. Nach dem Wortlaut des [     157 Abs.   2](#) des Sozialgesetzbuches Drittes Buch      Arbeitsf  rderung      (SGB III) sei ein urs  chlicher Zusammenhang zwischen der Beendigung des Arbeitsverh  ltnisses und der Urlaubsabgeltung erforderlich. Dieser liege hinsichtlich der in der PD U1 bescheinigten Tage nicht vor, da es dem Kl  ger ausweislich des Arbeitsvertrages w  hrend der Vertragslaufzeit nicht m  glich gewesen sei, Urlaub zu nehmen. Zumindest k  nne nur der tats  chliche Erholungsurlaub und nicht der anteilige Freizeitausgleich zum Ruhen des Anspruchs auf Arbeitslosengeld f  hren.

Â

Die Beklagte hat gegen das ihr am 7.   November 2018 zugestellte Urteil am 22.   November 2018 Berufung eingelegt. Die Urlaubstage seien f  r das ma  gebende Arbeitsverh  ltnis zutreffend bescheinigt worden. Dass der Urlaub w  hrend der Vertragsdauer nicht habe genommen werden k  nnen, f  hre entgegen der Auffassung des Sozialgerichtes nicht dazu, dass es sich nicht um eine Urlaubsabgeltung handele. Der Inhalt der Bescheinigung PD U1 sei vorbehaltlich einer Korrektur durch die ausstellende Beh  rde verbindlich.

Â

Die Beklagte beantragt,

Â

das Urteil des Sozialgericht Leipzig vom 11. Oktober 2018 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Â

Der Kl  ger beantragt,

Â

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Â

Urlaub mÃ¼sse nach deutschem Recht grundsÃ¤tzlich im bestehenden ArbeitsverhÃ¤ltnis genommen werden. Dies sei objektiv nicht mÃ¶glich gewesen. Der Urlaub sei daher nicht wegen der Beendigung des ArbeitsverhÃ¤ltnisses, sondern wegen der Besonderheit des Vertrages abgegolten worden. Im Arbeitszeit- und Urlaubsrecht sei der klassische Fall einer 5-Tage-Woche mit 40Â Stunden pro Woche geregelt. Bei Seeleuten seien die VerhÃ¤ltnisse jedoch gÃ¤nzlich anders, da diese auch am Wochenende arbeiten wÃ¼rden. Die Urlaubsabgeltung enthalte daher zumindest auch einen Anteil fÃ¼r den Freizeitausgleich.

Â

Hinsichtlich des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakten beider Instanzen sowie die Verwaltungsakte der Beklagten verwiesen.

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde

Â

I. Die statthafte und im Ã¼brigen zulÃ¤ssige Berufung der Beklagten ist begrÃ¼ndet. DasÂ Urteil des Sozialgerichts ist aufzuheben und die Klage abzuweisen. Der KlÃ¤ger hatÂ fÃ¼r die Zeit vom 14. November 2016 bis zum 11. Januar 2017 keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld.

Â

1. Gegenstand des Berufungsverfahrens sind das Urteil des Sozialgerichts vom 11.Â Oktober 2018 sowie der Bescheid der Beklagten mit der endgÃ¼ltigen Bewilligungsentscheidung vom 21. Februar 2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21.Â Februar 2017. Der zunÃ¤chst ergangene vorlÃ¤ufige Bewilligungsbescheid vom 30.Â Januar 2017, der AuslÃ¤sser fÃ¼r das Widerspruchsverfahren war, hat sich nach [Â§Â 39 Abs.Â 2](#) des Sozialgesetzbuches Zehntes Buch â Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz (SGB X) durch die endgÃ¼ltige Leistungsentscheidung erledigt (vgl. BSG, Urteil vom 8.Â Februar 2017 â [BÂ 14 AS 22/16 R](#) â [NJWÂ 2017, 2493](#)Â ff. = juris Rdnr.Â 9 m.Â w.Â N.).

Â

2. Der Bescheid der Beklagten vom 21.Â Februar 2017 ist rechtmÃ¤Ãig. Sein Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht aufgrund gezahlter Urlaubsabgeltung nach

[§ 157 Abs. 2 SGB III.](#)

Ä

a) Der Kläger erklärte am 14. November 2016 die allgemeinen Leistungsvoraussetzungen für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit (vgl. [§ 136 Abs. 1 Nr. 1](#), [§ 137](#) ff. SGB III).

Ä

Er hatte sich bereits am 28. Mai 2016 bei der Beklagten persönlich arbeitssuchend und am 14. November 2016 mit Wirkung zum 13. November 2016 arbeitslos gemeldet sowie die Zahlung von Arbeitslosengeld beantragt. Er stand in keinem Beschäftigungsverhältnis, bemühte sich, seine Beschäftigungslosigkeit zu beenden und stand den Vermittlungsbemühungen der Beklagten objektiv und subjektiv zur Verfügung. Der Kläger hat zudem als Grenzgänger unter Berücksichtigung der nach italienischen Rechtsvorschriften zurückgelegten Beitragszeiten die Anwartschaftszeit (vgl. [§ 142 SGB III](#)) erfüllt.

Ä

Die Rechtsgrundlagen für die Anerkennung der Versicherungs- und Beschäftigungszeiten finden sich in der zur sozialen Absicherung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer erlassenen Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit, der Verordnung (EG) Nr. 988/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und zur Festlegung des Inhalts ihrer Anhänge sowie der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit.

Ä

Aus Artikel 61 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 VO (EG) Nr. 883/2004 ergibt sich, dass grundsätzlich ausländische Versicherungszeiten, Beschäftigungszeiten (die keine Versicherungszeiten waren) und Zeiten selbständiger Erwerbstätigkeit (die keine Versicherungszeiten waren) zur Erfüllung der Anwartschaftszeiten im Sinne von [§ 142 SGB III](#) und der Festsetzung der Anspruchsdauer nach [§ 147 SGB III](#) für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld zu berücksichtigen sind.

Ä

Hinsichtlich der Leistungszuständigkeit geht die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 im Grundsatz vom Recht des Staates der letzten Beschäftigung aus (vgl. Artikel 61

Abs. 2 VO [EG] Nr. 883/2004 und Artikel 11 Abs. 2 Buchst. a VO [EG] Nr. 883/2004). Ausländische Versicherungs- und Beschäftigungszeiten können für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld oder zur Erhöhung der Anspruchsdauer somit grundsätzlich nur dann berücksichtigt werden, wenn zwischen der Auslandsbeschäftigung und dem Eintritt der Arbeitslosigkeit und Antragstellung in Deutschland eine versicherungspflichtige Beschäftigung in Deutschland ausgeübt wurde (vgl. EuGH, Urteil vom 9. Juli 1975 – 20/75 [Dâ€™Amico] –)